

## Gebührenordnung

### zur Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost für das Kolumbarium Hl. Herz Jesu Hannover-Misburg

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

#### § 1 Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Urnenschrein

- (1) Die Lage der Urnenschreine wird nach zwei Kategorien innerhalb der Himmelsleiter unterschieden:  
Kategorie 1: Reihe 6 bis 8 ab einer Höhe von 2,25 m der Himmelsleiter.  
Kategorie 2: Reihe 1 bis 5 bis zu einer Höhe von 2,25 m der Himmelsleiter.
- (2) Die Gebühr beträgt für die nach § 5 der Kolumbariumsordnung festgelegten Ruhezeit von 20 Jahren in  
der Kategorie 1: Euro 2 900,--  
der Kategorie 2: Euro 3 200,--
- (3) Die in Abs. 2 genannte Gebühr beinhaltet:  
Nutzung der Kirche für Trauer- oder Verabschiedungsgottesdienst, Beisetzung der Urne, Standardeintrag in der Memorialdatenbank.

#### § 2 Gebühr für die Verleihung einer Anwartschaft

- (4) Gem. § 8 der Kolumbariumsordnung kann die Anwartschaft auf ein Nutzungsrecht an einem Urnenschrein zu Lebzeiten erworben werden. Die Gebühr für das Nutzungsrecht ist in der Höhe nach § 1 der Gebührenordnung zu entrichten.
- (5) Für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist in jedem folgenden Jahr 1/20 der Gebühr nach § 1 der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

#### § 3 Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Auf Antrag je verlängertem Jahr 1/20 der Gebühr nach § 1 dieser Ordnung.

#### § 4 Gebühr für die Nutzung der Kirche

- (1) Für die Nutzung der Kirche ohne Beisetzung (Trauer-, Verabschiedungsgottesdienst, Hochzeit und Taufe) wird eine Gebühr in Höhe von 250 € erhoben.
- (2) Für Angehörige der Kath. Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost entfällt die in Abs. 1 genannte Gebühr.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden acht Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (3) Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Martin Hannover-Ost, Nußriede 21, 30627 Hannover. Sie liegt dort zur Einsicht aus montags bis mittwochs und freitags von 09.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 12.00 – 13.00 Uhr und dienstags von 16.00 – 18.00 Uhr. Auslegungsort- und -zeit werden durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben. Des Weiteren wird ein Auszug der Kolumbariumsordnung im Schaukasten vor dem Kolumbarium zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Kolumbariumsordnung einschließlich der Gebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt St. Martin Hannover Ost, Nußriede 21, 30627 Hannover, eingesehen werden kann. Änderungen der Öffnungszeiten werden unverzüglich auf der Internetseite der Pfarrgemeinde, im Schaukasten der Pfarrgemeinde sowie im Schaukasten des Kolumbariums mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags. \
- (4) In einem Schaukasten vor dem Kolumbarium wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann. \